



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XV. Das Evangelisch-Lutherische Religions-Exercitium zu Campen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Febr.

gen, noch auch dasjenige, worzu ich von Gott und Rechtswegen befuget, oder worinnen ich zur Angebühr beschweret oder überleitet worden, und bishero propter denegatam justiciam vel retardatos processus aut Commissiones, in so viel Jahren zurücke lassen müssen, mit Rath zu verfolgen und auszuführen einige Mittel mehr übrig habe: So gelanget an Ew. Hochgräfliche Gnaden, Gestrengen und Herrlichkeiten mein unterthänigstes hoch flehentliches Bitten, Sie geruhen sich meiner grossen Noth und kläglichen Elendes in Gnaden und mittheidentlichst anzunehmen und zu erbarmen, und demnach sowol bey höchst gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen; desgleichen den Städten Regensburg, Nürnberg, Hamburg und Prage ic. mit dero hochansehnlichen vielgültigen Intercession und Fürschriff dahin zu statten kommen, damit sie mir nicht alleine wieder meine böshafte Debitores schleunig verhelffen, hingegen und immittels wieder meine unbarmherzige (zum theil aber gang ungerechte und vorlangst bezahlte) Creditores Schutz leisten, und also allenthalben gebührende unpartheyische Justiz administrieren, sondern mir auch auf mein gebührendes Ansuchen an ein und andern Ort redliche verständige Advocatos ex officio zuordnen, nicht weniger der Spornal- und Gerichts-Kosten halber mit mir so lange bis zu Austrag der Sacheit und entweder gültlicher Vergleichung, der Hülffe und Execution Gedult tragen möchten. Ew. Hochgräfliche Gnaden auch Wohl-Edel Gestrengen erstatten hiedurch ein sonderbahres höchst-rühmlich Werck der heylsahamen Gerechtigkeit und Christlichen Barmherzigkeit. Dieselbe ic. Datum Osabrück 8. Febr. 1647.

1647.
Febr.

Ew. Hochgräf. Gnaden auch Wohl-Edel
Gestrengen und Herrlichkeiten

Unterthäniger gehorsamer

Christoff Ziegel respective vor sich und
wegen seiner Ziegelschen und Groneder-
gischen Mit-Erben.

§. XV.

Beschwerung
wegen des zu
Campen ver-
botenen Ev-
angelisch-Lu-
therischen
Religions-
Exercitii.

Die in der Stadt Campen der Provinz Ober-Offel, wohnende Evangelisch-Lutherische Bürger, als dieselbe vernahmen, daß die Reformirten in den Religions-Frieden nahmentlich eingeschlossen werden solten, sahen dieses vor eine Gelegenheit an, ihr Religions-Exercitium in der Stadt Campen fest zu setzen, thaten daher bey den Evangelischen Gesandten auf dem Congress deshalb Vorstellung, wie ob N. I. erhellet, desgleichen auch von der Lutherischen Gemeinde zu Deventer geschähe, Inhalts N. II. Wor- auf das Vorschreiben von den Evangelischen Gesandten, nach N. III. erfolgte. Die Lutherische Gemeinde zu Campen, berufte auch vor sich einen Prediger, zu Übung ihres Gottes-Dienstes, welcher im Monat Decembri 1646. das Lutherische Religions-Exercitium allda ausübte, ohne daß der dortige, der Reformirten Religion beygethane Magistrat solches verbotnen hätte, da vielmehr dieser, auf das, von dem

Schwedischen Gesandten Graf Orensterna dieser wegen ergangene Intercession-Schreiben anfänglich ganz stille schwieg. Es wurde aber wenige Zeit hernach, den Lutherischen daselbst solche ihre, connivente Magistratu, bereits angefangene Religions-Ubung wiederholter maffen verboten, und endlich mit reellen Nachdruck widerleget: welches in den Anlagen sub N. IV. & V. bey den Evangelischen Friedens-Gesandten vorgestellt wurde. Diefen kam solches Bezeigen der Reformirten gegen die Lutheraner, um so fremdblicher vor, je enyfriger bishero die Reformirten zu behaupten gesucht hatten, daß sie die Lutheraner vor keine frembde Glaubens-Genossen hielten, daher dem Magistrat zu Campen, die üblen Folgerungen, welche aus dergleichen hartem Verfahren den Reformirten selbst zum Prajudiz, entstehen ddrfften, in dem Schreiben sub N. VI. zu erkennen gegeben wurden.

Es 3

N. I.

1647.
Febr.Present. d. 6. Decembr. 1646. S. Diß.
Osnab. d. 11. Jan. Anno 1647.

N. I.

1647.
Febr.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gemeinde zu Campen Memorial an die Evangelische Gesandten, ihr freyes Exercitium Religionis betreffend.

Hoch-Edel, Wohl-Gebohrne, Gestrenge, Besie und Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Stände Hochansehnliche Herren Abgesandten, Räte und Bottschaften, Gnädige und Gebietende Herren.

N. I.
Der Evangelischen zu Campen Memorial.

Zu dieser aller ansehnlichsten Versammlung nimmt in Unterthänigkeit ihre sicherliche Zuflucht die Gemeine der ungeänderten Augspurgischen Bekänntniß zugethan in Campen, der Provinze Ober-ÿssel. Was derselben in die zwey und dierzig Jahren her ist wiederfahren, solches will sie lieber unterdrücken, als davon viel Klagens, ihr mehr, denn der Wahrheit beschwerlich machen. Bey dieser güldenen Gelegenheit aber, kan sie gleichwol gänzlich ihre Noth und höchsten Wunsch nicht bergen. Es ist ihr glaubwürdig kund geworden, daß die Herren Reformirte des Heiligen Reiches die Gemein-schaft an den Religions-Frieden der ungeänderten Augspurgischen Confessions-Verwandten, suchen und wohl erhalten möchten. Bey sothaner Beschaffenheit getrauet gänzlich erstbesagte Gemeine, es gdnne der gütige GOTT, wie allen Gemeinen unserer Bekänntniß in den vereinigten Nieder-Landen, also insonderheit ihre zuverläßige Hoffnung, daß sie frey und ungehindert ihres Gottes-Dienstes könne gebrauchen, denn das Recht das die Herren Reformirte durchs Heilige Römische Reich begehren, auch wohl durch Unterhandlung der Herren Plenipotentiarien der hochmdgenden Herren General-Staaten erhalten, dasselbe werden diese als kräftige Unterhändler auch den Gemeinen unserer Bekänntniß in allen und jeden ihren Provinzien und Städten lassen genießen: solte es ja nicht völlig und gänzlich geschehen in Weltlichen, dennoch in den Stücken die Seel und Gewissen angehen, als worhin von ihnen selbst gesehen wird Artic. 13. Fœderis Ultrajectini de Anno 1579. Quod Religionem &c. Religionis interim nomine ac titulo in neminem inquirunto, aut multa, aliave poena non infertor. Conscientiæ denique libertas salva cuique esto. Darum bittet in Unterthänigkeit oft gemeldte Gemeine, Ew. Hoheiten und Würden nach Standes Gebühr respective in Gnaden geruhen wollen, sich anzunehmen dieser arm geringen Gemeine, und ihr ein kräftiges Vorschreiben an die Obrigkeit der Stadt Campen ertheilen, insonderheit aber, wie aller Gemeinen der Vereinigten Nieder-Länder, also dieser zu Campen in dieser seligsten Friedens-Handlung eindächtig zu seyn, daß ihr und allen zuverläßige Freyheit von ihrer Obrigkeit möge wiederfahren. Die große Noth dieser bisher sehr bedrückten Gemeine, die heilige Verwandtschaft am Glauben, die Ausbreitung der reinen Wahrheit, bevorab der Segen und reiche Belohnung dessen, welches Reichs-Senken und Pfeiler seyn, die hochlöblichen Evangelischen Stände, werden für diese arme Gemeine eintreten, diese Götliche Sache fördern und zum gewünschten Ende ausführen, welches mit Verheißung möglicher Dienste, schuldiger Unterthänigkeit und eyferiger Vorbitte wünschet und bittet,

Ew. Hoch-Edlen, Wohlgeb. Gestrengen
Würden und Hoheiten

Den Hoch-Edel, Wohl-Gebohrnen,
Gestrengen, Besten und Hochge-
lahrten, des Heil. Röm. Reichs Ev-
angel. Stände hochansehnlichen
Hn. Abgesandten, Räten und Bot-
schaften zur Friedens-Handlung
in Osnabrüg, unsern gnädigen und
gebietenden Herren unterthänig ꝛ.

Unterthänig

Gemeine der ungeänderten Augspurgi-
schen Bekänntniß ꝛ. in Campen, den
2. Decembr. An. 1646.

N. II.

1647.
Febr.

N. II.

1647.
Febr.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Gemeine zu Deventer Memorial an die Evangelische Gesandten, das freye Exercitium Religionis betreffend.

Der Hochlöblichen der Augspurgischen Confession Verwandten Fürsten und Ständen hochansehnliche und vortreffliche Herren Räte, Bottschafften und Gesandte ꝛc.

Hoch-Edel-Gebohrene ꝛc. Insonders Großgünstige Herren ꝛc.

N. II.
Der Evange-
lischen zu De-
venter Me-
morial.

Wir unten benannte können Derofelben in aller Unterthänigkeit nicht vorenthalten, wie daß wir meisten Theils aus Westphalen bürtig, und zu Beckum und ander darbey liegende Orter geböhren, wegen Conscientien-Zwang, und da man uns zu dem Papisstischen Glauben, Abgötterey und Aberglauben zwingen und dringen wollen, unser geliebtes Vater-Land haben müssen verlassen, mit Weiber und Kinder weggezogen, unser Haus, Hoff, Aecker und andere Immobilie Güter stehen lassen, und uns zu Deventer, die Haupt-Stadt ders Provinzien Ober-Nißel niedergesetzt, in welcher Stadt wir dann eine geraume Zeit gewohnet und uns mit Ort und Ehren ernehret, uns auch während der Zeit also (doch ohn einigen Ruhm zu melden) verhalten, daß Niemand das allgeringste über uns hat zu klagen, wir haben Ehre gegeben dem Ehre gebühret, Zoll und Impost denen solches gebühret. Wann wir aber großgünstige Herren der ungeänderten Augspurgischen Confession Carolo V. Anno 1530. übergeben, von Herken zugethan seyn, bey welcher wir auch gedенken zu leben und zu sterben, wir auch in eßlichen Puncten, als de Baptismo, Cœna Domini, Persona Christi und Prædestinatione mit den zu Deventer, Gewissens halber, und die wir in der Jugend von unsern seligen Eltern anders auferzogen, von unsern Prædicanten anders gelehret, auch in fleißiger Betrachtung Gottes Wortes anders befinden, nicht eins seyn können, auf daß wir uns aber möchten halten, wie Christen eignet und gebühret, seyn wir wohl zu dero Kirchen, wo die reformirte Religion getrieben, gegangen, aber wann wir uns zu dem Heiligen Hochwürdigen Nachtmahl haben wollen begeben, haben wir einen Prædicanten, der uns solches reichete und administrirte, aus der Nachbarschafft holen und verschreiben müssen, und ist solches zu Unzeiten, und aus Furcht, auf daß wir unsern Magistrat, die auch vor ungefehr 5. Jahren verboten, daß wir nicht solten zusammen kommen, noch einige Gottes-Dienste gebrauchen, nicht möchten erzürnen, auch Niemand Aegernüssen, so doch nicht Scandalum darum sed acceptum, geben, bey nachtschlaffender Zeit bey ungefehr 1. und 2. Uhren in aller Stilligkeit geschehen.

Wann aber großgünstige Herren wir uns wegen unserer Religion nicht nöthig noch dürfen uns schämen, die Herren Reformirten auch selber bekennen, daß sie seligmachende sey, uns auch halten vor Kinder Gottes und vor Brüdere in Christo Jesu, ja daß wir seyn Fleisch von ihrem Fleisch und Wein von ihrem Wein; als haben wir uns sämtlichen so viel unserer allhier zu Deventer wohnen, vereinbahret, unsere hochgeehrte Obrigkeit deswegen an zu sprechen und unterthäniglich zu bitten, daß sie uns großgünstiglich wollen consentiren und bewilligen, daß was bißhero im Finstern, hinführo öffentlich und am hellen lichten Tage in lesen, beten, singen und predigen möchte geschehen, ja weil wir von Unserm Pastore vernehmen, daß der Edler und Hochgelahrter Herr Ioachim Camerarius, Ihro Pältschen Churfürst. Durchlauchten Rath und ansehnlicher Legat und Abgesandte zu Linge in der Herberge, da er wegen die von Zwolle um Freyheit der Religion sollicitiret, und um Vorschreiben an Bürgermeister, Schöppen und Rath bey Ihro Königlich Majestät und Dero hochlöblichen Cron Schweden, wie auch bey der Chur-Fürsten, Ständen und Städten hochansehnlichen Legaten hätte angehalten, vermahnet, wann die Gemeine der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethan, wolten etwas anfangen, solte solches mit guter Order
und

1647.
Febr.

und Maniren geschehen, man solte seine gefährliche Obrigkeit erstlichen darum ansprechen, dessen zu folge, wir den 20. Octobris hujus currentis Anni eine demüthige Supplication, wie aus beygefügter Copia sub Lit. A. zu ersehen, eingelegt, und ob wir wol den 10. Novembr. um Bescheid angehalten, ist doch nichts darauf erfolget, als allein, daß der Bürgermeister in dero Zeit sagete, es wäre in den Sachen noch nichts geschehen, wir solten nicht mehr darum anhalten, dann wir werden nichts erlangen und vermuthlich wol ungünstige Herren bekommen. Über das haben wir auch noch zum Überfluß eine andere sub Lit. B. übergeben, und oftmahln um eine großgünstige Antwort angehalten, aber bis dato anders nicht als gute Worte ohne einige Bertröstung können erlangen.

1647.
Febr.

Wann aber Gnädige Herren wir uns befürchten, daß wann der lang gewünschte Friede würde geschlossen werden, darzu Gott seinen Segen geben wolle, wir auch hernacher, wann Ihr, Hoch-Edle Herren, weg wären, darum würden anhalten, wir schlechten Bescheid würden erlangen, das Vorschreibend und Promotoriale aber, so Ihre Hoch-Edlen Gestrengen an Bürgermeister, Schöppen und Rath der Stadt Zwolle und Campen gethan, nächst Gott so viel gewürcket, daß sie Gott lob! ohne einige Sperung und Verhinderniß iho ihren Gottes-Dienste öffentlich treiben können, worvor Gott dem Allerhöchsten zu dancken: Als ist auch an Ihr Hoch-Edlen Gestrengen, und Gunsten unser unterthäniges Bitten, Suchen und Flehen, Dieselbe wollen auch gnädiglich belieben, uns ein freundlich Vorschreiben an die Wohl-Edle. Gebohrene Bürgermeister, Schöppen und Rath unser gebührender Obrigkeit, daß sie uns ungehindert, öffentlich unser Exercitium Religionis mögen treiben lassen, gnädiglich mit zu theilen. Wann Sie nun solches werden thun, gereichet es Gott zu Ehren, machen sich darmit einen unsterblichen Nahmen, wird auch die Christliche Lutherische Religion je mehr und mehr fort gepflanget, und wir sind es mit unserm Gebet und geringen Diensten ꝛc. Verbleiben

Ew. Gestrengen und Herrlichkeiten

Demüthige und unterthänige

An des Heil. Römischen Reichs
der ungeänderten Augsburgischen
Confession Fürsten
und Stände.Alterlinge und Diaconen der
Augsburgischen ungeänderten
Confession zu Deventer.

N. III.

Der Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände Gesandten Inter-
cessions-Schreiben an den Rath der Stadt Deventer und Campen,
für die Evangelischen daselbst.Unsere freundliche Dienste jederzeit zuvor, Edle ꝛc. besonders günstige Herren
und Freunde.N. III.
Der Evange-
lischen Ge-
sandten In-
tercessions-
Schreiben.

Es hat Uns die der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane und bey den Herren sich befindende Gemeine bittlichen und ganz beweglichen angelanget, daß wir ihnen mit einem Promotorial-Schreiben an die Herren dahin zu statten kommen wolten, damit ihnen ihr Glaubens-Exercitium ungehindert und öffentlich zu Deventer zu treiben möchte verstattet werden. Ob Wir nun wohl außer allen Zweifel stellen, es werden die Herren auf vorgerührter Gemeine selbst eigenes Anlangen in Betracht solch ihr Suchen nicht unbillig, sondern Christlich ist, hierzu ohne das geneigt, und es um desto viel weniger abzuschlagen, Ursache haben, dieweil die Herren Reformirte unsere Christliche Lehre vor seligmachend selbst erkennen, wie dann auch derselben öffentliches Exercitium in vielen vornehmen Städten der unierten Provinzien verstattet und ohne Bedencken zugelassen wird; Zudem gegenwärtig die Augspurgische Confessions-Verwandte und der Herren Religions-Genossen im Römischen Reich

1647.
Febr.

Reich freundliche Handlung pflegen, welches alles die Herren auch ohne unsere Anführung in weißliche Consideration gezogen haben würden. Weil Wir aber um Ertheilung dieser unserer Vorschrift inständig ersuchet worden; So haben Wir Impetranten als unsern Glaubens-Genossen, dieselbe süglich nicht verweigern können. Und bitten demnach die Herren freudstetig, sohaner bey ihnen sich befindenden Gemeine, das gebetene freye Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession öffentlich zu verstaten, und dadurch dieser Unser eingelegten Intercessional-Schrift würcklichen Genuß empfinden zu lassen. Gleichwie die Herren hierdurch ein Christliches lobwürdiges Werck erweisen, also wird es mehrgerührte Gemeine in unvergesslichen danckbahrem Erkenntnis erhalten, und da Wir Gelegenheit haben, den Herren hinwiederum annehmlich zu dienen, werden Wir Uns darzu jederzeit bereitwillig und wohl-disponiret erfinden lassen. Datum Osnabrüg am 21. Decembr. An. 1646.

1647.
Febr.

Der Herren

freundwillige

An Herren Bürgermeister, Schöppen und Rath der Stadt Deventer. In simili an den Rath zu Campen.

Der ungeänderten Augspurgischen Confessions-Berwandten Fürsten und Stände zu gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räte, Botschaft und Gesandten.

N. IV.

Diät. 11. Martii
Anno 1647.

Memoriale des Evangelisch-Lutherischen Geistlichen zu Campen, das dortige Religions-Exercitium betreffend.

Hoch-Edel, Wohlgebohrne, Gestrenge, Beste und Hochgeehrte, des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Stände zur allgemeinen Friedens-Handlung hochansehnliche Herren Abgesandte, Räte und Botschaften, gnädige und gebietende Herren.

N. IV.
Des Lutherischen Geistlichen zu Campen Schreiben.

Es wolle Gott selbst seyn die reiche Vergeltung für die gnädige Vorschrift und Christmilde Zusage dieser armen Gemeine geschehen, um den werthen Todt und Blut des Sohnes Gottes, dessen Glieder wir seyn, wollen Ew. Hoch-Edelgebohrne Hoheiten, Gestrengen und Würden nach Standes Gebühr respective in allen Gnaden geruhen, und ein Werck der Barmherzigkeit Gottes an dieser verlassenen sehr bedrängten und verfolgten Gemeine beweisen. Beygefüget Bericht ihres elenden Zustandes wird derselben Christliches Erbarmen und Mitleiden erwecken. Ist möglich, gnädige Herren, verlasset um des nothleidenden Jesu Christi willen diese arme Gemeine nicht, sondern kommt derselben mit hilffreichen Mitteln zu Hülffe, Satan suchet fortan, wie nun in vielen Jahren geschehen, mit List und Gewalt die Verlassene zu unterdrücken, Gott aber wolle hingegen Weisheit und Krafft geben, den hochblüthlichen Evangelischen Ständen, daß Sie, wie allen Nothleidenden, also auch dieser Gemeine, mögen können zu Steuer kommen. Vertraue in meinem Gott gänzlich, es werde durch kräftige Unterhandlung mit den Herren Reformirten des Heil. Reichs zu thun seyn, daß von denselben gültige und kräftige Vorschriften und gewünschte Mittel mögen erfunden werden, durch welche uns von Ew. Hoheiten und Gestrengen bey unser Stadt-Obrigkeit möge geholfen werden, daß wir Eröffnung des verschlossenen Orts unser Zusammenkunft und die Freyheit unsers Gottes-Dienstes mögen erlangen. Die Gemeine hat in aller Unterthänigkeit auch ihre Zusucht genommen zu dero Königlich Majestätlicher Theil.

H

st

1647.
Febr.

stätt in Schweden gebollmächtigten Herren Legaten ꝛc. ihren gnädigen Herren; zu welchen, soferne in Gnaden die höchstlöbliche Evangelische Stände werden in dieser Sache sich finden, alsdann hoffen wir in Gott, es werden sothane gewünschte Wege und Mittel erfunden werden, dadurch dieser Gemeine eine schleunige und unverhoffte Erlösung und Freude wird obhanden kommen: der Herr aber wird sich in allen Gnaden derselben in allen Nöthen annehmen, welche sich dieser Elenden Noth werden theilhaftig machen durch Erzeigung gutes Rahts und behülfflicher Mittel. Kan sonst diese Gemeine und ihr unwürdiger Diener nichts zur Bergeltung darbringen, so kan sie demnoch beten und hiemit allerley gutes von Gott über alle Gutthäter erlangen. Dieses verheisset unterthänigst

1647.
Febr.

Erw. Hoch-Edel und Wohlgebohrnen
Gestrengen, Hoheiten und Würden

Im Nahmen der ungeänderten Augspurgi-
schen Bekänntniß Verwandten und Gemeine
in Campen ꝛc.

Campen den 16. Febr.
Anno 1647.

Untertäniger und gehorsamer
Diener
am Worte und Leiden.

JUSTUS BRAWE.

N. V.

Diē. 11. Febr. Anno 1647.

Warhaffter Bericht vom Zustande der Gemeine ungeänderter
Augspurgischer Bekänntniß in Campen ꝛc.

Auf das Stillschweigen, als auf ein bekanntes Ja, dieser Stadt Obrigkeit, welche durch unterschiedene Supplicationen, als den 10. Septembr. und 9. Novembr. verwichenes 1646. Jahrs altes styl. um die freye Uebung dieser seligmachenden Religion, um die Berufung eines Predigers, Berrichtung des Gottesdienstes, Einrichtung eines Hauses zur Versammlung, demüthig ist ersuchet worden, hat im Nahmen Gottes die Christliche Gemeine rechtmäßig beruffen und zum Predigant in Osnabrück ordiniren lassen, ihren Hirten und Lehrer Justus Brawen von Osnabrück. Se. Hochgräfliche Gnaden und Excell. Herr Johann Orenstern, der Königlischen Majestät und der Reichs Schweden Senator, Cansley-Raht und gevollmächtigter Legatus in Deutschland, Grafe zu Södermdhre, Freyherr zu Rymitho ꝛc. hat durch eine gnädige Vorschrift gemeldten Prediger angemeldet und an die Edle Obrigkeit dieser Stadt recommendiret, welches Vorschreiben auch alsofort bey Ankunft des Predigers ist den 10. Decembr. übergeben, und hat auch die Obrigkeit dieser Stadt vom Monath Decembr. 1646. bis zu Ende des Monaths Januarii den Gottesdienst gebühlicher Weise in lehren, communiciren, tauffen, Bequemung des annoch gemietheten Hauses, ihre Zusammenkunft ungehindert lassen anfangen, bis auf den 30. Januarii 1647. (war eben der Sonnabend und der Tag der Vorbereitung auf den folgenden Sonntag des Herrn) an welchem die Obrigkeit hat fordern lassen bemeldten Prediger Justus Brawen, aufs Raht. Haus, und fürm ganzen Raht ihme diese Frage fürgestellt, aus weissen Raht er allhie gekommen wäre und lehrete? Worauf er geantwortet: Auf die stillschweigende Vergünstigung der Edlen Obrigkeit und auf seinen rechtmäßigen Beruf an: und von der Gemeine Augspurgischen Confessie alhie in Campen. Darauf nach langer Unterredung hat der Prediger übergeben die Vorschrift der Hochlöblichen Evangelischen Stände zur allgemeinen Friedens-Handlung in Osnabrück versamlet, nach welcher Verlesung der Prediger ist abermahls eingefordert, und wie es zuvor schon geschehen, ehe denn der Brief eingelanget

1647.
Febr.

langet worden, als ist dieser Ausspruch wiederholet; Es solte sich der Prediger der Ver-
richtung des Gottesdienstes enthalten, bis man gewissere Nachricht von der Friedens-
Handlung bekäme? es würde hiemit uns unsere Bitte nicht ganz abgeschlagen. Der
Prediger hat gebeten: Die Edle und Christliche Obrigkeit wolle um Gottes willen der
Gemeine, wie sie angefangen, die Freyheit vergönnen, und mit keinem Gebott, das sein
Gewissen beschwerete, ihn beladen, sein Beruf wäre lehren und den Gottesdienst verrich-
ten; so lange er nun von der lieben Obrigkeit in Deroselben Stadt würde geduldet, ver-
möchte er wider sein Gewissen und Beruf nicht zu thun, sintemahlen in Gewissens Sa-
chen Gott für den Menschen der Vorzug billig im gebieten und verbieten zustünde. Eben
an diesem Tage war auch der Hausherr des Hauses, in welchem die Gemeine zusammen
kümmt, und worin zugleich der Prediger wohnt, für den Raht gefordert, und ihm anbe-
fohlen, er solte die Miethe wiederum aufsagen, sintemahl von künfftigem Ostern es noch ein
Jahr von zweyen Vorstehern dieser Gemeine, krafft eines Heuer-Briefes, geheuret ist,
welcher doch, ob er Papisischer Bekännniß ist, gesagt hat: er vermöchte solches nicht zu
thun, denn er sich an seinen Heuer-Zettel hielte. Den 31. Jan. am Sonntage stellet der
Prediger für, aus Befehl der Obrigkeit seiner Gemeine diese Frage: Ob er sie weiter sol-
te lehren und an sie sein Amt verrichten? welche einmüthig und mit vielen Thränen Ja Ja!
geruffen, worauf er vom nothleidenden Schifflein diese nothleidende Gemeine unterrich-
tet hat. Zu Nachmittage zu Anfange des Gottesdienstes und unter der Kinder-Lehre,
ist der Schulge mit der Herren Diener in die Gemeine kommen, haben in währendem
Gottesdienst öffentlich eingeredet, und im Nahmen der Obrigkeit der gangen Gemeine,
vornemlich aber dem Prediger, angemeldet, man solte sich gänglich dieses Wercks enthal-
ten: welchem aber der Prediger geantwortet: Es wäre die Gemeine zum Gebete und
Uebung der Gottseligkeit, als welches von Gott gebotten, versammelt, und hoffeten
nicht, daß dieses die liebe Obrigkeit, als welche vor diesem sohanes der Gemeine nachge-
hen, wolte verbieten. Den 1. Februarii wurd darauf abermahl der Prediger für den
Raht gefordert und gefragt, warum er wider der Herren Verboth gethan hätte? Des
Predigers Antwort ist gewesen: Er hoffte, daß er solches gethan; Er hätte der Gemeine,
welche ohne sein Geheiß versammelt, den Willen der Obrigkeit angemeldet, dieselbe aber
mit vielen Thränen von ihm begehret, daß er doch möchte weiter predigen; Darum gebe
er der edlen Obrigkeit zu bedencken, ob er als ein heruffener Diener Christi nicht sey gehal-
ten gewesen, woferne er nicht ein Niedling seyn wolte, fortzufahren, doch ist voriger Aus-
spruch abermahl wiederholet, daß er sich zur Zeit, bis auf Anordnung der Obrigkeit, solte
der Bedienung enthalten. Es hat aber der Prediger hierauf in allen andern Stücken
Leibes- und Lebens-Gehorsam erbothen, und gebeten diese gefassete Meynung zu lindern,
als welcher er nicht dürffte nachkommen. Es sind auch an diesem Tage die beyde Vorste-
here der Gemeine, welche das Haus der Versammlung gemietet haben, im Nahmen der
Gemeine für die Herren gefordert, und ist ihnen anbefohlen, daß sie die Miethe sollen fallen
lassen; Worauf sie geantwortet, es stünde nicht in ihrer Macht, was sie gethan hätten,
das wäre aus Geheiß der gangen Gemeine geschehen.

Den 2. Febr. um die Herzen der Obrigkeit mit allem Gehorsam, Demuth und
Freundlichkeit zu erweichen, ist eine bewegliche Supplication übergeben, dieses Inhalts:
wie die edle Obrigkeit den Anfang vergönnet, und im Anfange dem Prediger nicht ge-
wehret, also wolle sie auch den gerühigen Fortgang großmüthig nachgeben. Auf diese
Supplication ist die erste schriftliche Antwort geworden in folgender Art: Dewile de
Augsburgische Confessie noyt alhier binnen Campen deser Stadt publicck is
geexercceert worden, ende de Tranquilliteit ende goede Ruste deser Schepe-
nen ende Raht, vor dese Tydt op Supplic. Verfoeck nit können disponeeren.
Sic actum in Senatu den 2. Febr. 1647. ter Ordinantie van Haer Achtb.
J. Hoff, Secret. Ob nun wol diese Antwort so abgefasset ist, als werde darin die
Uebung uners Gottesdienstes nicht verbotthen, daserne diese Antwort solte andern zur
Erfännniß kommen; so ist doch den 5. Febr. bey freywilliger Versammlung der Gemeine
zur ordentlichen Wochen-Predigt, der Schulge im Nahmen der Obrigkeit abermahl ge-
kommen, und stehend für der Thür, einem jeden verbotthen zur Versammlung zu kommen,
Sünstter Theil.

H 2

welchem

1647.
Febr.

1647.
Febr.

welchem der Prediger geantwortet: es wollte der Schulze der Obrigkeit unsern schuldigen Gehorsam vermelden, weil aber die Gemeine versammelt wäre, so müste man ohne Gebet für alle Menschen, insonderheit für die Obrigkeit, nicht von einander gehen, hoffeten dieses würde der Obrigkeit nicht mißfallen noch zuwider seyn.

1647.
Febr.

Den 6. Febr. ist abermahl eine klägliche Supplication eingegeben, worin die Erhaltung unser Religion, dieweil annoch keine vöilige Disposition von der Obrigkeit zu erhalten wäre, gebeten ward. Aber ehe denn diese Antwort kam, Supplicanten solten sich richten nach der Antwort in voriger Supplication, da wurden um 2. Uhr Nachmittages (war abermahl der Sonnabend) zum Prediger zween Herren-Diener geschicket; die im Nahmen der Obrigkeit ihm ankündigten: Er solte bey Sonnenschein das Haus räumen, welches die Gemeine mit Zug gemiethet, man wolte sonsten zu Abend kommen, sein Geräthe auf die Gassen setzen, und es mit Ketten verschließen. Des Predigers Antwort hierauf war diese: Indeme die Obrigkeit nach ihrer Macht nöthigten, denselben seine Wohnung zu verlassen, würden sie sich gefallen lassen, daß sie ihm ein bequemes Haus zur Wohnung wieder ausweiseten, woferne die Obrigkeit sonsten ihm noch Raum in ihrer Stadt gönneten, sonsten wäre es ihm unmöglich, mit seinem Geräthe auszugehen und auf der Gassen zu liegen, welches die Obrigkeit auch nicht würde begehren. Um 4. Uhr seynd vorige beyde Herren-Diener mit dem Stadt-Schmidt gekommen, und haben den Ort der Christlichen Zusammenkunft der Bekenner Augspurgischer ungeänderter Confession, welcher etwa darzu bequemer und eben eingerichtet war, mit einer Ketten vernagelt. Den folgenden Sonntag, vom Unkraut, das der Teuffel unter den Weizen säet, war der 7. Febr. kam dennoch die Gemeine freywillig zusammen, oben auf dem Boden unter des Hauses Dach, zu beten. In dieser ihrer Noth wurde abermahl zu dreyen mahlen vom Schulzen und Dienern in solchem ihrem Gebete, das mit vielen Weinen und Geschrey aus tieffer Noth zu Gott geschah, beunruhiget; Sintemahl ein Diener nicht gar das Gebet des Sohnes Gottes ließ ausbeten, sondern redete mit Ungeflüßm darein: Die Obrigkeit verbötte nochmahln mit Ankündigung der Straffe wider die Verbrechere, den Gottesdienst und die Versammlung ꝛ. Worauf der Prediger geantwortet: Keine Creatur solte oder könte uns die Uebung der Gottseligkeit hindern und wehren, der Diener solte im Nahmen Jesu Christi des gerechten Richters gebeten und ermahnet seyn, uns nicht im Gebete zu hindern, sondern in der Stille mit beten. Den 8. Febr. seynd abermahl gegen Abend vorige zwey Diener in der Demmerung aus Befehl der Obrigkeit kommen zum Prediger und nochmahln angekündigt, daß er das Haus räumen solte, welchen er, wie vor, also auch damahln geantwortet hat; Den 10. Febr. war von der Obrigkeit ein Betttag angeordnet und verbothen, es solle den Vormittag keine Arbeit geschehen, deswegen die Gemeine zusammen kommen, doch dennoch durch der Herren Diener im Gebet verunruhiget. Den 16. Februarii ist nochmahls eine Supplication durch den Prediger übergeben, worin die Eröffnung des verschlossenen Orts der Christlichen Versammlung gebeten ward, und hiebey ersuchet, daß der Gemeine nicht für ungut möchte abgenommen werden, wenn sie nechst Gott andere Christliche Hülffe und Mittel müste suchen und auswirken ꝛ.

N. VI.

Der Evangelisch-Lutherischen Gesandten Intercessionales an den Rath zu Campen, das Religions-Exercitium daselbst betreffend.

Unser freundwillige Dienste jederzeit zudor, Edle, Ehrn: Beste, Hoch-Gelahrte und Wohlweise, besonders günstige Herren und Freunde.

N. VI.
Der Evangelisch-Lutherischen Gesandten Intercessionales.

Ob Wir wohl verhoffet, es würden Unsere am 21. Decembris des abgeflossenen 1646. Jahres, an die Herren, vor die bey ihnen sich befindende und der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane Gemeine, ergangene Intercessionalien so viel gewir-

1647.
Febr.

gewircket und Frucht geschaffet haben, daß dieser Gemeine, Unsern Glaubens-Genossen, das gebetene freye Exercitium vorangeregter Confession öffentlich und ungehindert zu treiben wäre verstatet worden; So kommen Wir doch hingegen in glaubwürdige Erfahrung, was gestalt dem Prediger zu unterschiedlich wiederholten mahlen nicht als sein die Verrichtung des Gottes-Dienstes verboten, sondern auch befohlen, dasjenige hierzu gemietete Haus hinwider aufzukündigen; Ob auch wol etliche bewegliche Supplicationes übergeben, und die Herren inständig ersüchet worden, die Übung des Gottes-Dienstes, gleich wie es zu Anfang nachgegeben, also auch fürderhin continuiren zu lassen; so hätte jedoch solches so gar nicht erfolgen wollen, daß vielmehr die Gemeine mit Thränen und Seuffzen vernehmen müssen, daß auch bey ihrer Versammlung, da würcklicher Gottes-Dienst gehalten und Gebet verrichtet, die Herren etliche ihrer Diener geschicket, welche die hiebevord gethane Verbothe erwiedert, so gar, daß auch zuletzt der zum Gottes-Dienst gebrauchte Ort, mit Ketten vernagelt worden; und als die Gemeine nachgehends nichts desto weniger ihre Andacht zu verrichten, sich auf den Boden zusammen gethan; so wäre es eben mäßig nicht gestattet, sondern unerachtet die Gemeine da; umahleben im Beten, hätten die geschickte Diener es doch nicht absolviren lassen, sondern mit angekündigter Straffe verboten.

Wie tieff Uns nun diese Begebung zu Herken treten und vorkommen muß, daß von den Herren, diesen Unsern Glaubens-Genossen so hart zugesetzt werden will, das haben sie ohnschwer zu ermessen, da gleichwohl die Herren Reformirten zu jederzeit Unserer Christliche Lehre vor seligmachend selbst erkennen; und daher derselben öffentliches Exercitium in vielen vornehmen Städten der unirrten Provincien verstatet und ohne einiges Bedencken nachgelassen wird, und würde es Uns betrübliches Nachdencken machen, wann die Herren dergestalt wider Unserer Glaubens-Genossen verfahren zu lassen gemeynet seyn solten: Wir wollen aber vielmehr dafür halten, daß, was dießfalls vorgegangen, werde nicht so sehr aus gefasseten sonderbahrem Enfer wider Unser Glaubens-Bekänntniß, als etwa durch unruhiger Leute Angeben geschehen und erfolget seyn, sonsten würden bey gegenwärtigen Tractaten und Handlung fast zweiffelhafftige Gedanken zu schdöpfen seyn, ob unverletzten Gewissens mit denenjenigen auf vorhabende Maas zu schließen, von welchen Unserer Glaubens-Genossen hernacher nichts anders, dann betrübliche Verfolgung zugewarten haben solten.

Diesem allen nach ersuchen Wir die Herren hiemit freundlich, sie wollen gegen obberührte der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Gemeine sich Christlich und willfährig bezeigen, ihnen die freye Übung des Gottes-Dienstes weiters ungehindert verstaten, und sie dieser Unserer Recommendation-Schrift fruchtbar erfreulichen Genuß empfinden lassen. Und gleichwie dieses an sich selbst billig geschieht, und zu gutem Vertrauen und Bernehmen festen Grund leget, den Herren aber zu sonderbahrem Nachruhm gereichet; Also werden sie Uns hierdurch nicht wenig, die Gemeine aber zu stetem danckbahren Erkänntniß verbinden, und da Wir den Herren angenehme Dienst hinwiederum zu erweisen vermögen, sol auf jeder vorkommenden Begebenheit, an Unserer Willfährigkeit kein Mangel verspühret werden. Darum Dsnabrück den 4. Martii 1647.

Der Herren

freundwillige

An den Rath zu Campen.

Der ungeänderten Augspurgischen Confession Verwandten Fürsten und Stände zu gegenwärtigen allgemeinen Friedens-Tractaten verordnete Räthe, Botschafften und Abgesandten.

H 3

§. XVI.

1647.
Febr.